

Geschäftsordnung Modellschule Graz

Die Geschäftsordnung dient der Klarheit und Transparenz der Entscheidungsprozesse an der Modellschule, sowohl basisdemokratische Prozesse als auch Vertretungsentscheidungen sollen – je nach Tragweite der Entscheidung/Veränderung – möglich sein. Entscheidungen sollen jeweils im Einvernehmen der Schulpartner bzw. im Einvernehmen von Schule und Verein fallen und jedenfalls einer gedeihlichen Entwicklung der Modellschule dienen. Bei Einvernehmlichkeit der Schulpartner (SchülerInnen, LehrerInnen, Eltern) bzw. der Organisationspartner (Schule, Verein) gibt es rasche Beschlüsse, bei Fragen/Problemen, deren Beantwortung/Lösung einer inhaltlichen Auseinandersetzung, spezifischer Expertise oder einer Konsensfindung bedarf, werden Arbeitsgruppen, in denen möglichst alle Schulpartner vertreten sind, zur Vorbereitung der Beschlüsse eingesetzt. Prinzip ist, miteinander im Gespräch zu sein, zu diskutieren, eine im Sinne der Modellschule gute Antwort/Lösung zu erarbeiten sowie gemeinsam zu entscheiden.

1. Koordinationsteam

- 1.1 Das Koordinationsteam (KT) ist die Schnittstelle von Schule und Verein Modellschule. Es ist daher keine Interessensvertretung der einzelnen Schulpartner, sondern orientiert sich am Wohl der Modellschule gesamt. Ihm gehören jeweils die Schulleitung, die Geschäftsführung und ein/e für ein Schuljahr in der SchülerInnenvollversammlung gewählte/r SchülerIn an. Bis zur Neuwahl bleibt der/die gewählte SchülerIn des Vorjahres im KT bzw. übernimmt der/die SchulsprecherIn die Funktion.
- 1.2 Die Mitglieder des KT können nicht vertreten werden; fällt eines von ihnen längerfristig aus, ist der/die SchülerIn neuerlich durch die SchülerInnenvollversammlung zu wählen. Fallen Schulleitung oder Geschäftsführung längerfristig aus, sind die für sie eingesetzten Vertretungen Mitglieder des KT.
- 1.3 Die Treffen des KT erfolgen wöchentlich, die genauen Termine werden vom KT im Rahmen seiner Konstituierung jeweils am Schulanfang vereinbart und auf der Homepage der Modellschule veröffentlicht.
- 1.4 Das KT ist beschlussfähig, sofern zumindest zwei der drei Mitglieder anwesend sind, sofern nicht über Belange des abwesenden Mitglieds (Schule, Verein) entschieden wird. Beschlüsse fallen einstimmig, sofern sie nicht von Schulleitung bzw. Geschäftsführung alleine getroffen werden können.
- 1.5 Das KT ist Ansprechpartner für alle gemeinsamen Angelegenheiten der Schule und des Vereins und für alle offenen Fragen die Schule betreffend. Es sammelt Anliegen und koordiniert die Lösungsfindung, indem es Punkte an die jeweils zuständige Struktur/das jeweils zuständige Organ weiterleitet, Entscheidungen selbst trifft oder eine Arbeitsgruppe (AG) zur Erarbeitung einer Entscheidungsgrundlage und gegebenenfalls eines Beschlussantrages für das KT, die Mitgliederversammlung (MV) oder das Kuratorium einsetzt.
- 1.6 Die Einsetzung einer AG erfolgt durch die schriftliche Formulierung eines Auftrages, der eine Zieldefinition sowie einen Indikator, wann das Ziel als erreicht gilt, enthält; der Arbeitsplan der AG wird mit deren KoordinatorIn vereinbart.
- 1.7 AnsprechpartnerInnen für die Bildung einer AG sind Personen aus dem Pool der Schulentwicklungsfelder¹ (SEF), die ihre Kompetenz und Expertise zur Verfügung stellen. Bei Bedarf kann für die Einsetzung einer AG die Akquise von Mitarbeitenden auch über eine Ausschreibung durch das KT erfolgen. Das KT stellt sicher, dass in jeder AG zumindest ein/e VertreterIn der im SEF genannten Schulpartner² mitarbeitet.
- 1.8 Das KT reflektiert mit der/dem KoordinatorIn einer AG den Arbeitsfortschritt entsprechend des Arbeitsplans und kann steuernd eingreifen (Nachfrage, Beratung, Erweiterung, Auflösung der AG, Neueinsetzung einer AG).

¹ Schulentwicklungsfelder (SEF) spiegeln die Handlungsfelder einer Schule und sind im Zuge der Qualitätsentwicklung an Schulen entstanden. Die fünf SEF sind Lehren und Lernen, Schulmanagement und Schulorganisation, Professionalisierung und Personalentwicklung, Schulpartnerschaft und Außenbeziehungen, Lebensraum Klasse und Schule.

² SEF 1: Lehren und Lernen (LehrerInnen, SchülerInnen), SEF 2: Schulmanagement und Schulorganisation (LehrerInnen, Eltern), SEF 3: Professionalisierung und Personalentwicklung (LehrerInnen, Eltern, SchülerInnen), SEF 4: Schulpartnerschaft und Außenbeziehungen (LehrerInnen, Eltern), SEF 5: Lebensraum Klasse und Schule (LehrerInnen, SchülerInnen).

- 1.9 Das KT übernimmt auch die Androhung eines Ausschlusses bei betroffenen SchülerInnen.
- 1.10 Das KT entscheidet auf Basis der Beschlussanträge oder Entscheidungsgrundlagen aus den AG oder gibt Beschlussanträge im Bedarfsfall an die MV oder das Kuratorium weiter.
- 1.11 Zum wöchentlichen Treffen des KT entsteht ein Ergebnisprotokoll, das nach der Bestätigung vom KT an dem dem Treffen folgenden Werktag auf der Kommunikationsplattform veröffentlicht, im Schulhaus ausgehängt und per E-Mail an die ElternvertreterInnen und PädagogInnen versandt wird. Dieses Protokoll enthält zumindest Zeitrahmen und Dauer des Treffens, Anwesende/Entschuldigte, Tagesordnungspunkte und Ergebnisse.
- 1.12 Die Beschlüsse, Ergebnisse und größeren anstehenden Entscheidungen/Bedarfe werden in einem zweimonatigen Newsletter vom KT allen SchulpartnerInnen zur Kenntnis gebracht.
- 1.13 Die Treffen des KT haben jeweils eine Tagesordnung, deren Punkte am Anfang bzw. im Voraus gesammelt werden; Aufgabe des KT ist die Differenzierung des Bedarfs, das Verhandeln von Interessen (Schule, Verein), eventuell das Einsetzen einer AG oder das Weitergeben des Punktes an die zuständige Struktur.
- 1.14 Die Treffen werden alternierend moderiert und nach einer Formatvorlage von der jeweiligen Moderation protokolliert. Im Falle der Androhung des Ausschlusses einer/s Schüler/in/s wird deren/dessen Name nicht veröffentlicht.
- 1.15 Das KT sorgt für die Bekanntgabe und Einhaltung der Beschlüsse, indem es Verstoßende auf den Beschluss hinweist und den Beschluss argumentiert. Erweist sich ein Beschluss als nicht durchsetzbar, strengt das KT eine Änderung des Beschlusses an.

2. Arbeitsgruppen und Schulentwicklungsfelder

- 2.1 Es muss nicht in jedem Schulentwicklungsfeld (SEF) über das Alltagsgeschehen hinausgehende Aktivitäten geben.
- 2.2 Die Entscheidung für durchschnittlich einen oder zwei Jahresschwerpunkt/e der Modellschule erfolgt jeweils im Herbst.
- 2.3 Das KT sammelt vor dem Sommer mögliche Themen, macht eine erste Vorauswahl nach Priorität und strategischer Relevanz. Die Entscheidung für einen Jahresschwerpunkt erfolgt im Herbst in der MV.
- 2.4 Zu Beginn eines Schuljahres melden sich interessierte LehrerInnen, Eltern und SchülerInnen entsprechend ihrer Expertise und Interessen in den Personenpool für die Schulentwicklungsfelder. An diesen Pool wendet sich das KT, wenn es Bedarf zur Bildung einer AG gibt.
- 2.5 Eine AG wird vom KT eingesetzt und erhält von diesem die Zieldefinition für ihre Arbeit.
- 2.6 In einer AG entsteht im Erfolgsfall ein Konsens aller Schulpartner (SchülerInnen, LehrerInnen, Eltern), die in der AG ihre jeweiligen Interessen vertreten. Eine Rücksprache mit der eigenen Schulpartnergruppe (z.B. LehrerInnen in der LehrerInnensitzung, Eltern im Elternforum oder per E-Mail, SchülerInnen in der SchülerInnenvollversammlung oder per E-Mail) ist vor der Formulierung einer gemeinsamen Empfehlung oder eines gemeinsamen Beschlussantrages verpflichtend.
- 2.7 Die AG bestimmt/wählt ihre Koordination, welche stellvertretend für die AG den Arbeitsplan (Aufgaben, Termine und Fristen etc.) für das Erreichen der Ziele mit dem KT abspricht.
- 2.8 Die Koordination hat mit dem KT für die Beteiligung aller Schulpartner, bei direkter oder indirekter Betroffenheit auch für jene der Angestellten zu sorgen; jedenfalls ist sicher zu stellen, dass die in den SEF als verantwortlich bezeichneten SchulpartnerInnen³ in der AG vertreten sind.
- 2.9 Das Ergebnis der Arbeit einer AG ist eine gemeinsame Empfehlung oder ein gemeinsamer, mit den Schulpartnern abgestimmter Beschlussantrag der arbeitenden Gruppe, der ans KT übergeben wird, das das weitere Vorgehen beschließt.
- 2.10 Die Arbeit der AG wird protokolliert, das Protokoll zur Info dem KT zur Kenntnis gebracht.

³ Vgl. Fußnote 2.

3. Kuratorium

- 3.1 Das Kuratorium übernimmt die Aufgaben des Schulgemeinschaftsausschusses (SGA) nach dem Schulunterrichtsgesetz (SchUG), es fördert und festigt die Kooperation der Schulpartner.
- 3.2 Das Kuratorium **entscheidet** über
 - ▶ die Durchführung mehrtägiger Schulveranstaltungen,
 - ▶ die Durchführung und Terminisierung von Elternsprechtagen,
 - ▶ die Durchführung von Veranstaltungen zur Schulbahnberatung und zur Schulgesundheitspflege,
 - ▶ die Hausordnung,
 - ▶ Vorhaben, die der Mitgestaltung des Schullebens dienen,
 - ▶ die Erlassung schulautonomer Lehrplanbestimmungen,
 - ▶ schulautonome Schulzeitregelungen,
 - ▶ die schulautonome Festlegung von Reihungskriterien,
 - ▶ Kooperationen mit Schulen und außerschulischen Einrichtungen.
- 3.3 Das Kuratorium **erklärt** eine Veranstaltung zu einer schulbezogenen Veranstaltung und **bewilligt** Sammlungen.
- 3.4 Das Kuratorium **berät** über wichtige Fragen des Unterrichts und der Erziehung sowie über die Planung von Schulveranstaltungen und die Wahl von Unterrichtsmitteln.
- 3.5 Dem Kuratorium gehören je drei VertreterInnen der LehrerInnen, SchülerInnen und Eltern sowie die Schulleitung und Geschäftsführung an. Alle Vereinsmitglieder sind darüber hinaus teilnahmeberechtigt und daher einzuladen.
- 3.6 Die drei VertreterInnen der jeweiligen Gruppe und ihre drei StellvertreterInnen sind innerhalb der ersten drei Monate jeden Schuljahres für die Zeit bis zur nächsten Wahl zu wählen. Die Wahl der LehrerInnen erfolgt in der LehrerInnensitzung, jene der Eltern im Elternforum. Die SchülerInnenvertretung sind der/die SchulsprecherIn und seine zwei StellvertreterInnen, die Stellvertretung diejenigen KandidatInnen mit der jeweils nächst höchsten Anzahl an Stimmen.
- 3.7 Die Schulleitung beruft das Kuratorium mit einer Tagesordnung zumindest eine Woche vor dem Termin ein, wobei die Termine für das Schuljahr zu Schulbeginn vereinbart werden. Das Kuratorium tagt zumindest zwei Mal pro Schuljahr.
- 3.8 Das Kuratorium wird von der Schulleitung moderiert, die Protokollierung der Tagesordnungspunkte und Beschlüsse erfolgt abwechselnd durch die Gruppe LehrerInnen, SchülerInnen und Eltern.
- 3.9 Während jeweils die drei gewählten VertreterInnen der LehrerInnen, SchülerInnen und Eltern sowie ihre StellvertreterInnen in dieser Rolle eine beschließende Stimme haben, haben Schulleitung und Geschäftsführung keine beschließende Stimme. Eine Stimmenthaltung ist möglich, die Übertragung der Stimme auf eine andere Person ist unzulässig.
- 3.10 Das Kuratorium ist beschlussfähig, wenn fünf der neun Mitglieder mit beschließender Stimme und zumindest jeweils ein Mitglied der vertretenen Gruppen (LehrerInnen, SchülerInnen, Eltern) anwesend sind. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet in Belangen des Absatzes 3.4 die Schulleitung. In allen anderen Belangen gilt der Antrag bei Stimmgleichheit als abgelehnt.
- 3.11 Bei schulautonomen Entscheidungen ist die Anwesenheit von zumindest je zwei Drittel der VertreterInnen der LehrerInnen, der SchülerInnen und der Eltern sowie eine Mehrheit von mindestens zwei Dritteln der in jeder Gruppe abgegebenen Stimmen erforderlich.
- 3.12 Auf Wunsch der Kuratoriumsmitglieder kann die Schulleitung interne bzw. externe ExpertInnen zur Beratung einladen oder sich mit dem Wunsch, eine AG einzurichten, an das KT wenden.
- 3.13 Zu jeder Kuratoriumssitzung erscheint ein Protokoll, das rotierend von der LehrerInnen-, Eltern- und SchülerInnengruppe geführt wird, und von der Schulleitung im Schulhaus veröffentlicht wird.